

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1998	Ausgegeben zu Wiesbaden am 14. August 1998	Nr. 16
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
28. 7. 98	<b>Neufassung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub</b> ..... <i>GVBl. II 73-11</i>	294
27. 7. 98	Vierte Verordnung zur Änderung der Juristischen Ausbildungsordnung ... <i>Ändert GVBl. II 322-78</i>	299
31. 7. 98	Verordnung über die Bestimmung weiterer Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, und über die Änderung der Jagdzeiten ..... <i>GVBl. II 87-37</i>	300
30. 6. 98	Zweite Verordnung zur Änderung der Indirekteinleiterverordnung ..... <i>Ändert GVBl. II 85-38</i>	301

---

**Bekanntmachung  
der Neufassung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch  
auf Bildungsurlaub\*)**

Vom 28. Juli 1998

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub vom 7. Juli 1998 (GVBl. I S. 269) wird nachstehend der Wortlaut des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub vom 16. Oktober 1984 (GVBl. I S. 261) in der vom 1. Januar 1999 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 28. Juli 1998

Die Hessische Ministerin  
für Frauen, Arbeit  
und Sozialordnung

Stolterfoht

\*) GVBl. II 73-11

**Hessisches Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub  
in der Fassung vom 28. Juli 1998**

§ 1

Grundsätze

(1) Alle mit ihrem Tätigkeitsschwerpunkt in Hessen Beschäftigten haben gegenüber ihrer Beschäftigungsstelle Anspruch auf bezahlten Bildungsurlaub. Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiterinnen und Arbeiter, Angestellte, zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, in Heimarbeit Beschäftigte und ihnen Gleichgestellte, andere Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind, sowie Beschäftigte in Werkstätten für Behinderte. Beschäftigungsstellen im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Ausbildungsstellen und Werkstätten für Behinderte.

(2) Bildungsurlaub dient der politischen Bildung, der beruflichen Weiterbildung oder der Schulung (Qualifizierung und Fortbildung) für die Wahrnehmung eines Ehrenamtes. Bildungsurlaub für zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte dient allein der politischen Bildung.

(3) Politische Bildung soll Beschäftigte in die Lage versetzen, ihren Standort in Betrieb oder Gesellschaft sowie gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen. Bildungsurlaub zur politischen Bildung verfolgt das Ziel, das Verständnis der Beschäftigten für gesellschaftliche, soziale oder politische Zusammenhänge zu verbessern, um damit die in einem demokratischen Gemeinwesen anzustrebende Mitsprache in Staat, Gesellschaft oder Betrieb zu fördern.

(4) Berufliche Weiterbildung soll den Beschäftigten ermöglichen, ihre berufliche Qualifikation zu erhalten, zu verbessern oder zu erweitern, und ihnen zu-

gleich in nicht unerheblichem Umfang die Kenntnis gesellschaftlicher Zusammenhänge vermitteln, damit sie ihren Standort in Betrieb oder Gesellschaft erkennen.

(5) Bildungsurlaub zur Schulung für die Wahrnehmung eines Ehrenamtes soll Beschäftigte in die Lage versetzen, ein übernommenes Ehrenamt ausüben zu können. Neben der Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse zur Ausübung des Ehrenamtes ist Beschäftigten zugleich in nicht unerheblichem Umfang die Kenntnis gesellschaftspolitischer Zusammenhänge zu vermitteln, damit sie ihren Standort in Betrieb oder Gesellschaft erkennen. Als Ehrenämter im Sinne dieses Gesetzes gelten nur solche, die in Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten zur Stärkung des demokratischen Gemeinwesens oder in sonstigem besonderen Gemeinwohlinteresse ausgeübt werden. Die Regelungen dieses Gesetzes gelten nicht für Ehrenämter, für die nach anderen Regelungen Vergütung, Ersatz des Verdienstausfalls oder Entschädigung für die Zeit der Teilnahme an einer Schulungsveranstaltung gewährt wird. Die Bereiche ehrenamtlicher Tätigkeit, für deren Schulung ein Anspruch auf Bildungsurlaub besteht, werden durch Rechtsverordnung festgelegt.

§ 2

Dauer des Bildungsurlaubs und  
Verhältnis zu sonstigen Freistellungen

(1) Der Bildungsurlaub beträgt jährlich fünf Arbeitstage. Wird regelmäßig an mehr oder weniger als fünf Tagen in der Woche gearbeitet, so erhöht oder verringert sich der Anspruch auf Freistellung

von der Arbeit zur Teilnahme an einer Bildungsveranstaltung entsprechend. Dies gilt auch für die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2. Fällt der Bildungsurlaub ganz oder teilweise auf arbeitsfreie Tage, so werden diese auf den Anspruch auf Bildungsurlaub angerechnet.

(2) Freistellungen nach den im öffentlichen Dienst geltenden besonderen Rechtsvorschriften können dann auf den Anspruch nach diesem Gesetz angerechnet werden, wenn die Teilnahme an der Bildungsveranstaltung den Beschäftigten uneingeschränkt die Erreichung der in § 1 dieses Gesetzes niedergelegten Ziele ermöglicht. Im übrigen sind sonstige Freistellungen zur Teilnahme an Bildungsveranstaltungen nur dann auf den Anspruch nach diesem Gesetz anrechenbar, wenn sie auf anderen Rechtsvorschriften, Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen beruhen, den Beschäftigten uneingeschränkt die Erreichung der in § 1 dieses Gesetzes niedergelegten Ziele ermöglichen und in den betreffenden anderen Rechtsvorschriften, Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen die Anrechenbarkeit ausdrücklich vorgesehen ist.

(3) Der Anspruch auf Erholungsurlaub und sonstige Freistellungen von der Arbeit nach anderen Rechtsvorschriften oder vertraglichen Bestimmungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

### § 3

#### Zusatzurlaub für die pädagogische Mitwirkung in anerkannten Bildungsveranstaltungen

(1) Für die pädagogische Mitwirkung in nach diesem Gesetz anerkannten oder als anerkannt geltenden Bildungsveranstaltungen haben Beschäftigte Anspruch auf zusätzlich jährlich fünf Arbeitstage unbezahlten Bildungsurlaub. § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Haben Beschäftigte Anspruch auf Freistellung nach dem Gesetz über Sonderurlaub für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit in der Fassung vom 11. Februar 1994 (GVBl. I S. 126) für das laufende Kalenderjahr geltend gemacht, so ist die Freistellung auf den Anspruch aus Abs. 1 anrechenbar.

### § 4

#### Wartezeit

Der Anspruch auf Bildungsurlaub wird erstmals nach sechsmonatigem Bestehen des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses erworben. Der Anspruch muß nicht neu erworben werden, wenn bei derselben Beschäftigungsstelle innerhalb einer Frist von vier Monaten ein Beschäftigungsverhältnis im Anschluß an ein Ausbildungsverhältnis oder an ein anderes Beschäftigungsverhältnis begründet wird.

### § 5

#### Inanspruchnahme und Übertragung des Bildungsurlaubs

(1) Die Inanspruchnahme und die zeitliche Lage des Bildungsurlaubs sind der Beschäftigungsstelle so frühzeitig wie möglich, mindestens sechs Wochen vor Beginn der gewünschten Freistellung schriftlich mitzuteilen. Der Anspruch kann nur geltend gemacht werden für die Teilnahme an nach diesem Gesetz anerkannten oder als anerkannt geltenden Bildungsveranstaltungen.

(2) Bei einer nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 auf zwei zeitliche Blöcke verteilten Veranstaltung handelt es sich um eine einheitliche Bildungsveranstaltung. Die Mitteilung der Beschäftigten und die Freistellung durch die Beschäftigungsstelle erfolgen gleichzeitig für beide Blöcke vor Beginn des ersten Blocks.

(3) Der Mitteilung nach Abs. 1 Satz 1 haben die Beschäftigten eine Anmeldebestätigung, den Nachweis über die Anerkennung der Bildungsveranstaltung sowie das Programm der Bildungsveranstaltung, aus dem sich die Zielgruppe, Lernziele und Lerninhalte sowie der zeitliche Ablauf der Veranstaltung ergeben, beizufügen. Nach Beendigung der Bildungsveranstaltung ist der Beschäftigungsstelle eine Teilnahmebestätigung vorzulegen. Die nach Satz 1 und 2 erforderlichen Bescheinigungen und Unterlagen sind den Beschäftigten vom Träger der Bildungsveranstaltung kostenlos auszuhändigen.

(4) Der Bildungsurlaub kann nicht in der von den Beschäftigten vorgesehenen Zeit genommen werden, wenn dringende betriebliche Erfordernisse entgegenstehen. Diese können bei den zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten nicht geltend gemacht werden.

(5) Die Freistellung kann abgelehnt werden, wenn im laufenden Kalenderjahr mehr als ein Drittel der Beschäftigten des Betriebes an nach diesem Gesetz anerkannten Bildungsveranstaltungen teilgenommen haben. Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Wird die Freistellung verweigert, so ist dies den Beschäftigten innerhalb von drei Wochen nach Erhalt der Mitteilung nach Abs. 1 Satz 1 schriftlich unter Angabe der Gründe zu eröffnen. Erfolgt die Ablehnung der Freistellung nicht formgerecht innerhalb dieser Frist, gilt die Freistellung als erteilt. Dies gilt nicht, wenn die Mitteilung der Beschäftigten nicht den Anforderungen des Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 entsprochen hat.

(7) Im Falle des Widerrufs der Freistellung für den gesamten Bildungsurlaub oder für einen Teil des Bildungsurlaubs besteht ein Anspruch auf Nachgewährung in entsprechendem zeitlichen Umfang. Ansprüche auf Schadenersatz bleiben unberührt.

(8) Die Beschäftigten können den gesamten Anspruch auf Bildungsurlaub nur auf das nächste Kalenderjahr übertragen.

Sofern sie innerhalb des Kalenderjahres keinen Bildungsurlaub beansprucht haben, ist die Übertragung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres schriftlich gegenüber der Beschäftigungsstelle zu erklären. Wurde die Freistellung verweigert oder nach Abs. 7 widerrufen, so ist der Anspruch auf Bildungsurlaub bei Fortbestand des Beschäftigungsverhältnisses auf das folgende Kalenderjahr zu übertragen, ohne daß es einer Erklärung der Beschäftigten bedarf.

(9) Eine Abgeltung des Bildungsurlaubs findet nicht statt.

#### § 6

##### Ausschluß von Doppelansprüchen

(1) Der Anspruch auf Bildungsurlaub besteht nicht, soweit Beschäftigten für das laufende Kalenderjahr bereits von einer früheren Beschäftigungsstelle Bildungsurlaub gewährt worden ist.

(2) Die Beschäftigungsstelle ist verpflichtet, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses den Beschäftigten eine Bescheinigung über den im laufenden Kalenderjahr gewährten Bildungsurlaub auszuhandigen.

#### § 7

##### Verbot der Erwerbstätigkeit

Während des Bildungsurlaubs dürfen Beschäftigte keine Erwerbstätigkeit leisten.

#### § 8

##### Wahlfreiheit, Benachteiligungsverbot und Bildungsurlaubsentgelt

(1) Die Beschäftigungsstelle darf Beschäftigte nicht in der freien Auswahl unter den anerkannten Bildungsurlaubsveranstaltungen behindern oder wegen der Inanspruchnahme des Bildungsurlaubs benachteiligen.

(2) Für die Berechnung des Bildungsurlaubsentgelts und die Fälle der Erkrankung während des Bildungsurlaubs gelten die §§ 9, 11 und 12 des Bundesurlaubsgesetzes.

(3) Sofern Bildungsurlaub zur Schulung für die Wahrnehmung eines Ehrenamtes nach § 1 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 5 gewährt wird, erstattet das Land den privaten Beschäftigungsstellen nach Maßgabe des Landeshaushaltes das für den Zeitraum der Freistellung fortzuzahlende Arbeitsentgelt auf der Grundlage des durchschnittlich in Hessen gezahlten Arbeitsentgelts pro Tag. Das Nähere regelt die Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 5 Satz 5.

#### § 9

##### Anerkennung von Trägern

(1) Die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen setzt vorbehaltlich des § 10 Abs. 4 Satz 1 und 3 voraus, daß die Eignung des Trägers für die Durchführung von Bildungsveranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes anerkannt ist.

(2) Die Anerkennung der Eignung von Trägern der Jugend- und Erwachsenenbildung für die Durchführung von Bildungsveranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes und der Widerruf der Anerkennung erfolgen durch die zuständige Behörde nach Anhörung des Landesjugendhilfeausschusses und des Landeskuratoriums für Erwachsenenbildung. Der Träger muß seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

(3) Die Anerkennung der Eignung erfolgt auf Antrag des Trägers. Der Antrag ist zu begründen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise zu den Voraussetzungen der Trägeranerkennung sowie Programme im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 3 der nach diesem Gesetz geplanten Bildungsveranstaltungen beizufügen.

(4) Die Anerkennung der Eignung setzt voraus, daß der Träger anerennungsfähige Bildungsveranstaltungen im Sinne der §§ 1 und 11 dieses Gesetzes anbietet und über die für die Durchführung der Bildungsveranstaltung erforderliche personelle und organisatorische Ausstattung verfügt. Die Ziele des Trägers und die Inhalte seiner Bildungsveranstaltungen müssen mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Hessen in Einklang stehen.

(5) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach dem Hessischen Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub vom 24. Juni 1974 (GVBl. I S. 300) als geeignet anerkannten Träger der Jugend- und Erwachsenenbildung sowie deren Mitgliedsorganisationen gelten weiter als anerkannt. Die nach dem Jugendbildungsförderungsgesetz in der Fassung vom 5. Juni 1981 (GVBl. I S. 200) oder nach dem Erwachsenenbildungsgesetz in der Fassung vom 9. August 1978 (GVBl. I S. 502) anerkannten Träger der Jugend- und Erwachsenenbildung, deren Mitgliedsorganisationen und die Volkshochschulen im Sinne des Gesetzes über Volkshochschulen in der Fassung vom 21. Mai 1981 (GVBl. I S. 198) sowie der Hessische Volkshochschulverband gelten ebenfalls als nach dieser Vorschrift anerkannt.

(6) Ausgeschlossen von der Anerkennung sind Unternehmen, die mit der Absicht der Gewinnerziehung betrieben werden, und Träger, deren Bildungsveranstaltungen der Gewinnerziehung dienen.

#### § 10

##### Anträge auf Anerkennung von Bildungsveranstaltungen

(1) Anträge auf Anerkennung einer Bildungsveranstaltung können nur von einem nach § 9 anerkannten Träger gestellt werden. Sie sind spätestens zehn Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich bei der zuständigen Behörde einzureichen. Die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise, insbesondere ein ausführliches Programm der Bildungsver-

anstaltung, aus dem sich die Zielgruppe, Lernziele und Lerninhalte sowie der zeitliche Ablauf der Veranstaltung ergeben, sind beizufügen.

(2) Die Anerkennung einer Veranstaltung kann mit der Auflage erteilt werden, daß der Träger der Anerkennungsbehörde unverzüglich nach Beendigung der Bildungsveranstaltung einen schriftlichen Bericht über Inhalt und Verlauf vorlegt, wenn zu besorgen ist, daß die Veranstaltung abweichend von dem anerkannten Programm durchgeführt wird. Sofern nach Beendigung der Veranstaltung Umstände bekannt werden, die auf ein Abweichen der durchgeführten von der anerkannten Veranstaltung schließen lassen, ist der Träger auf Verlangen der Anerkennungsbehörde verpflichtet, unverzüglich einen Bericht über Inhalt und Verlauf der Bildungsveranstaltung vorzulegen.

(3) Auf Antrag des Trägers kann die zuständige Behörde für die Dauer eines Jahres Bildungsveranstaltungen anerkennen. Dies gilt nicht für Veranstaltungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2. Die Anerkennung ist mit der Auflage zu erteilen, daß der Träger spätestens mit dem Ablauf des Anerkennungszeitraumes Zeitpunkt und Ort jeder Bildungsveranstaltung schriftlich mitteilt.

(4) Bildungsveranstaltungen, die auf Grund von in anderen Bundesländern bestehenden Rechtsvorschriften zur Freistellung von Beschäftigten zum Zwecke der Weiterbildung anerkannt sind, gelten als nach diesem Gesetz anerkannt, wenn sie den Anforderungen des § 1 Abs. 2 bis 5 genügen und darüber hinaus die Voraussetzungen des § 11 erfüllen. Hierüber hat der Veranstalter den Beschäftigten eine schriftliche Bestätigung zu erteilen. Satz 1 und 2 gelten auch für Veranstaltungen, die von der Bundeszentrale für politische Bildung und den Landeszentralen für politische Bildung durchgeführt werden.

#### § 11

##### Voraussetzungen zur Anerkennung von Bildungsveranstaltungen

(1) Eine Veranstaltung kann als Bildungsveranstaltung anerkannt werden, wenn sie den Grundsätzen von § 1 Abs. 2 bis 5 entspricht und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Ziel der Veranstaltung muß aus der konkreten Ausgestaltung des zur Anerkennung vorgelegten Veranstaltungsprogramms und dem zugrunde liegenden Lernkonzept hervorgehen. Das gilt insbesondere für das Ziel der politischen Bildung nach § 1 Abs. 3 Satz 2. Bei Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung sowie zur Schulung für ein Ehrenamt müssen auch die nach § 1 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2 zu vermittelnden Kenntnisse gesellschaftlicher Zusammenhänge konkret aus dem Veranstaltungsprogramm hervorgehen.
2. Eine Bildungsveranstaltung muß an mindestens fünf aufeinanderfolgenden

Tagen stattfinden. Sie kann jedoch unter der Voraussetzung des inhaltlichen und organisatorischen Zusammenhangs auf zwei, jeweils an aufeinanderfolgenden Tagen stattfindende zeitliche Blöcke, von denen einer mindestens zwei Tage umfassen muß, verteilt werden, wenn beide Blöcke innerhalb von höchstens acht zusammenhängenden Wochen durchgeführt werden. Bildungsveranstaltungen für die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten müssen an mindestens fünf aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden.

3. Die Dauer des täglichen Arbeitsprogrammes soll sechs Zeitstunden nicht unterschreiten.
4. Die Veranstaltung muß jeder Person offenstehen, es sei denn, daß eine Beschränkung des Teilnehmerkreises auf pädagogisch begründeten Voraussetzungen oder einer Zielgruppenorientierung beruht.

(2) Eine Veranstaltung wird nicht als Bildungsveranstaltung anerkannt,

1. wenn sie der Freizeitgestaltung oder Erholung oder
2. der Gestaltung der privaten Lebensführung oder im Rahmen der politischen Bildung überwiegend der Erweiterung der privaten Allgemeinbildung oder
3. ausschließlich der Schulung betrieblicher Interessenvertretungen oder
4. unmittelbar der Durchsetzung partei- oder verbandspolitischer Ziele dient oder
5. wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, Partei, Gewerkschaft oder sonstigen Vereinigungen oder Organisationen abhängig gemacht wird.

(3) Abweichend von Abs. 2 Nr. 2 und 5 können Veranstaltungen anerkannt werden, die der Schulung für die Wahrnehmung eines Ehrenamtes im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 dienen.

#### § 12

##### Verfahren der Anerkennung von Trägern und Bildungsveranstaltungen

Das Verfahren der Anerkennung von Trägern und der Anerkennung von Bildungsveranstaltungen wird durch Rechtsverordnung geregelt. In der Rechtsverordnung werden der Inhalt der Anträge, die Pflicht zur Vorlage von Unterlagen und Nachweisen sowie die Dauer einer Bildungsveranstaltung (§ 11 Abs. 1 Nr. 3) bestimmt.

#### § 13

##### Widerruf und Rücknahme der Anerkennung

(1) Die Anerkennung der Eignung des Trägers kann zurückgenommen werden, wenn sie durch arglistige Täuschung oder

durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde. Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn der Träger die Eignungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, seinen Pflichten aus diesem Gesetz nicht nachkommt oder wiederholt Bildungsveranstaltungen durchgeführt hat, deren Anerkennung von der zuständigen Behörde nach Abs. 2 zurückgenommen oder widerrufen wurde.

(2) Die Anerkennung einer Bildungsveranstaltung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch arglistige Täuschung oder durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde. Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn bei der Durchführung der Veranstaltung in wesentlichen Teilen von dem der Anerkennung zugrundeliegenden Programm abgewichen wurde und die durchgeführte Veranstaltung nicht nach diesem Gesetz anerkennungsfähig war.

#### § 14

##### Berichtspflichten

(1) Die zuständige Behörde soll dem Landesjugendhilfeausschuß und dem Landeskuratorium für Erwachsenenbildung jährlich, erstmals im Jahre 1999, einen statistischen Bericht, insbesondere über Anzahl, Inhalte und Teilnehmerstruktur der nach diesem Gesetz durchgeführten Bildungsveranstaltungen, vorlegen.

(2) Die Landesregierung legt dem Landtag in vierjährigem Abstand zum 1. Oktober, erstmals bis zum 1. Oktober 2003, einen Erfahrungsbericht über die Durchführung dieses Gesetzes vor.

(3) Die Träger der anerkannten Bildungsveranstaltungen sind verpflichtet, der zuständigen Behörde bis zum 1. April jedes Jahres einen Bericht vorzulegen, der insbesondere Angaben über Anzahl, Inhalte und Teilnehmerstruktur der Veranstaltungen enthalten muß. Das Nähere zum Berichtsverfahren wird durch Rechtsverordnung geregelt.

#### § 15

##### Zuständige Behörde

Zuständige Behörde für die Anerkennung von Trägern und Bildungsveranstaltungen

sowie für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8 Abs. 3 und § 14 Abs. 1 und 3 Satz 1 ist das für das Bildungsurlaubrecht zuständige Ministerium.

#### § 16

##### Zuständigkeit für den Erlaß von Rechtsverordnungen

(1) Die für das Bildungsurlaubrecht zuständige Ministerin oder der dafür zuständige Minister erläßt die Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 5 Satz 5 auch in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Satz 2, nach § 12 und § 14 Abs. 3 Satz 2 und kann die zuständige Behörde abweichend von § 15 bestimmen. Die Regelung nach § 1 Abs. 5 Satz 5 wird im Einvernehmen mit der zuständigen Ressortministerin oder dem zuständigen Ressortminister getroffen.

(2) Für den Fall, daß die Zuständigkeit für die Durchführung des Erstattungsverfahrens nach § 8 Abs. 3 Satz 1 nicht einer Behörde, sondern einer sonstigen geeigneten Stelle übertragen wird, kann die Rechtsverordnung vorsehen, daß die erforderlichen Personal- und Sachkosten bis zu einer Höhe von 3 vom Hundert des im Haushaltsplan festgelegten Pauschbetrages in das Erstattungsverfahren einbezogen werden.

#### § 17

##### Unabdingbarkeit

Von den vorstehenden Bestimmungen darf nur zugunsten der Beschäftigten abgewichen werden.

#### § 18

##### Inkrafttreten<sup>1)</sup>

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Hessische Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub vom 24. Juni 1974 (GVBl. I S. 300) aufgehoben.

<sup>1)</sup> Die Bestimmung betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung.

**Vierte Verordnung  
zur Änderung der Juristischen Ausbildungsordnung\*)**

**Vom 27. Juli 1998**

Auf Grund des § 53 Abs. 1 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung vom 19. Januar 1994 (GVBl. I S. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1998 (GVBl. I S. 190) und durch Gesetz vom 18. Mai 1998 (GVBl. I S. 191), wird verordnet:

Artikel 1

Die Juristische Ausbildungsordnung in der Fassung vom 8. August 1994 (GVBl. I S. 323, 334) wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Wohnsitz der Referendarin oder des Referendars“ durch die Worte „Sitz des Landgerichts, zu dem die Zuweisung in der ersten Ausbildungsstation erfolgte“ ersetzt.
2. § 14a wird gestrichen.
3. In § 22 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „das Ministerium der Justiz“ durch die Worte „die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts“ ersetzt.
4. § 27 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.

5. Als neuer § 28 wird eingefügt:

„§ 28

Bewertung der Aufsichtsarbeiten

Fertigen mehr als 50 Rechtsreferendarinnen oder Rechtsreferendare Aufsichtsarbeiten an, so ist in der Regel die Zahl der Prüferinnen und Prüfer so zu erhöhen, daß jeweils zwei Prüferinnen und Prüfer nicht mehr als 50 Bewertungen vorzunehmen haben.“

6. Die §§ 30 und 31 werden gestrichen.
7. In § 33 Abs. 1 Nr. 9 werden die Worte „und über die Anrechnung der Hausarbeit auf die Wiederholungsprüfung“ gestrichen.

Artikel 2

Für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die erstmals vor dem 1. September 1996 in den juristischen Vorbereitungsdienst aufgenommen wurden, gelten die §§ 27, 30, 31 und 33 in der bisherigen Fassung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 27. Juli 1998

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Eichel

Der Minister der Justiz  
und für Europaangelegenheiten  
von Plottnitz

\*) Ändert GVBl. II 322-78

**Verordnung  
über die Bestimmung weiterer Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen,  
und über die Änderung der Jagdzeiten\*)**

**Vom 31. Juli 1998**

Auf Grund des § 43 Nr. 12 und 13 des Hessischen Jagdgesetzes vom 12. Oktober 1994 (GVBl. I S. 606), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1998 (GVBl. I S. 222), wird verordnet:

§ 1

(1) Weitere Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, sind Waschbär, Marderhund, Nutria (Sumpfbiber), Rabenkrähe und Elster.

(2) Waschbär, Marderhund und Nutria genießen keine Schonzeit. Rabenkrähen und Elstern dürfen in der Zeit vom 1. September bis 31. März bejagt werden.

(3) Der Verkauf von erlegten Rabenkrähen und Elstern oder von Teilen von ihnen ist nicht zulässig. Die sonstigen Aneignungs- und Verwertungsrechte des Jagdausübungsberechtigten bleiben davon unberührt.

§ 2

(1) Abweichend von § 1 der Verordnung über die Jagdzeiten vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531) darf die Jagd ausgeübt werden auf:

- |                               |  |
|-------------------------------|--|
| 1. Rotwild                    |  |
| Kälber                        | vom 1. August bis 31. Januar   |
| Schmalspießer und Schmaltiere | vom 1. Juli bis 31. Januar   |
| 2. Dam- und Sikawild          |  |
| Kälber                        | vom 1. September bis 31. Januar  |
| Schmalspießer und Schmaltiere | vom 1. Juli bis 31. Januar   |
| 3. Rehwild                    |  |
| Kitze                         | vom 1. September bis 31. Januar  |
| 4. Feldhase                   |  |
| a)                            | vom 1. Oktober bis 31. Dezember<br>in Gebieten mit guten Besätzen oder innerhalb des Waldes      |
| b)                            | vom 1. November bis 15. Dezember<br>in Gebieten mit ausreichenden Besätzen außerhalb des Waldes. |

(2) Die Jagdzeit für Waldschnepfen, für Rebhühner, für Auer-, Birk- und Rackelhähne, für Fasanenhennen, Wildtruthähne und Wildtruthennen sowie für Wildgänse außer Kanadagänsen und Wildenten außer Stockenten wird aufgehoben.

§ 3

Die Verordnung über die Bestimmung weiterer Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, und über die Änderung der Jagdzeiten vom 4. März 1988 (GVBl. I S. 97<sup>1)</sup>), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. November 1991 (GVBl. I S. 358), wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. September 1998 in Kraft.

Wiesbaden, den 31. Juli 1998

Der Hessische Minister  
des Innern und für  
Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Bökel

\*) GVBl. II 87-37  
1) Hebt auf GVBl. II 87-25



**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Indirekteinleiterverordnung\*)  
Vom 30. Juni 1998**

Auf Grund des § 15 Abs. 3 und 4, des § 26 Abs. 2 Satz 2 und des § 99 des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232), wird verordnet:

Artikel 1

Die Indirekteinleiterverordnung vom 9. Dezember 1992 (GVBl. I S. 675), geändert durch Verordnung vom 1. September 1994 (GVBl. I S. 443), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „gefährlicher Stoffe“ vor Nr. 1 durch „von Stoffen, für die in einer Rechtsverordnung nach § 7a Abs. 1 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind,“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „gefährlichen Stoffen“ durch „Stoffen, für die in einer Rechtsverordnung nach § 7a Abs. 1 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind,“ ersetzt.
- c) Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) Buchst. a erhält folgende Fassung:
 

„a) dem Herkunftsbereich des Anhanges 50 „Zahnbehandlung“ der Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift in der Fassung vom 31. Juli 1996 (GMBL. S. 729) erfolgt und das anfallende Abwasser mit Hilfe eines Amalgamabscheiders vorbehandelt wird, der über ein Prüfzeichen oder eine allgemeine baurechtliche Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik verfügt und entsprechend der im Prüfzeichen oder der Zulassung enthaltenen Vorgaben betrieben und überwacht wird.“
  - bb) In Buchst. c werden die Worte „geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 4. Juni 1993 (StAnz. S. 1629)“ durch „geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 24. August 1993 (StAnz. S. 2357)“ sowie der Punkt durch ein Komma ersetzt und als Buchst. d angefügt:

„d) dem Herkunftsbereich des Anhanges 53 „Fotografische Prozesse (Silberhalogenid-Fotografie)“ der Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift erfolgt und die Einleitung den in der Verwaltungsvorschrift „Einleitungen von Abwasser aus fotografischen Prozessen (Silberhalogenid-Fotografie) in öffentliche Abwasseranlagen“ vom 15. Oktober 1996 (StAnz. S. 4138) genannten Voraussetzungen für eine Befreiung von der Erlaubnispflicht, hinsichtlich der Auslegung, des Betriebes und der Überwachung der Entwicklungsmaschinen, entspricht.“

d) In Abs. 2 Satz 2 werden nach der Angabe „(GVBl. I S. 409)“ ein Komma und die Worte „zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232),“ eingefügt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für bestehende Einleitungen, die nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d einer Erlaubnis nicht bedürfen, ist die Anzeige nach § 2 bis zum 1. Juli 1999 abzugeben.“

b) Abs. 4 Satz 2 und 3 wird gestrichen.

c) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei Einleitungen aus dem Herkunftsbereich des Anhanges 53 der Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift, die erst nach Durchführung von Anpassungsmaßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d von der Erlaubnispflicht befreit sind, ist die Anzeige bis zum 31. Dezember 1998 abzugeben. Diese Einleitungen gelten als befugt, wenn die Anpassung fristgemäß erfolgt und der Einleiter sich bis zum 31. Dezember 1998 gegenüber der Wasserbehörde verpflichtet, die für die Befreiung von der Erlaubnispflicht erforderlichen Anpassungsmaßnahmen fristgemäß durchzuführen.“

3. Als neuer § 8 wird eingefügt:

„§ 8

Übergangsbestimmungen

(1) Sind für Abwassereinleitungen Mindestanforderungen in der Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift nach § 7a Abs. 1 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in der vor dem 19. November 1996 geltenden Fassung festgelegt, gilt § 1 Abs. 1 Nr. 1 dieser Verordnung in der bisherigen Fassung

\*) Ändert GVBl. II 85-38

fort, bis für das Abwasser Anforderungen in einer Rechtsverordnung nach § 7a Abs. 1 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (Abwasserverordnung) festgelegt werden.

(2) Der Anpassungszeitraum nach § 3 Abs. 4 gilt auch für die Abwasserleitungen, bei denen die Mindestanforderungen der Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift durch Mindestanforderungen nach der Abwasserverordnung ersetzt wurden oder werden,

soweit die jeweils maßgeblichen Regelungen der Abwasserverordnung nicht strenger sind, als die entsprechenden Anforderungen der Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift.“

4. Der bisherige § 8 wird § 9.

#### Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 30. Juni 1998

Die Hessische Ministerin  
für Umwelt, Energie,  
Jugend, Familie und Gesundheit

Hinz

# Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei ihren Mitarbeitern beklagt, daß sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I“, die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das



## Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II

**Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts**  
in sechs Ordnern mit rund 5 000 Seiten,

herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I“, das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung“, das „Stichwortregister“ sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“, in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 125. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

- Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich der Ministerin für Wissenschaft und Kunst mit Ausnahme des Hochschulbereichs
- Gesetz zur Bestimmung von Zuständigkeiten zur Ausführung von Bundesrecht und von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften, die unmittelbar in den Mitgliedstaaten gelten (Gesetz zur Bestimmung von Zuständigkeiten)
- Neufassung des Hessischen Besoldungsgesetzes
- Verordnung zum Ausgleich der Kosten der mit Krankenhäusern notwendigerweise verbundenen Ausbildungsstätten (Ausbildungsstätten-Kostenausgleichsverordnung)
- Anordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz und nach der Bundespflegesatzverordnung
- Hessische Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz
- Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Gerätesicherheitsrechts
- Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung ZVS)

**A. Bernecker Verlag GmbH**

Unter dem Schöneberg 1 · 34212 Melsungen

Telefon (0 56 61) 7 31-0 · Telefax (0 56 61) 73 14 00

ISDN (0 56 61) 73 13 61 · Internet: [www.bernecker.de](http://www.bernecker.de)

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH  
Unter dem Schöneberg 1  
34212 Melsungen**

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden  
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 4 00  
ISDN: (0 56 61) 7 31 61, Internet: [www.bernecker.de](http://www.bernecker.de)  
Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

**Vertrieb und Abonnementverwaltung:**  
A. Bernecker Verlag GmbH,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 64) 94 80 30, Fax (0 56 64) 94 80 40

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.  
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember  
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-  
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-  
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-  
gen und Schadensersatzleistungen.

**Bezugsprets:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,- DM einschl.  
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang  
von 16 Seiten DM 7,-. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis  
um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verste-  
hen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.